

Sozialpakt | 67. und 68. Tagung 2020

- Verschiebung der Berichtsprüfung aufgrund der Pandemie
- Auswirkungen von COVID-19 auf die Menschenrechte
- Einigung auf einen achtjährigen Berichtszirkel

Im Jahr 2020 traf sich der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR)** für zwei Tagungen (67. Tagung: 17.2.–6.3. und 68. Tagung: 28.9.–16.10.2020). Die 67. Tagung fand in Genf mit persönlicher Anwesenheit und die 68. Tagung pandemiebedingt virtuell statt. Die 68. Tagung wurde aufgrund des virtuellen Formats in eingeschränkter Form durchgeführt.

18 unabhängige Sachverständige aus allen Regionalgruppen der UN bilden den Ausschuss. Sie überprüfen die Einhaltung und Verwirklichung des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)** durch die Vertragsstaaten. Im Jahr 1966 wurde der Pakt verabschiedet und trat im Jahr 1976 in Kraft. Die verbrieften Rechte des Sozialpakts werden für die Staaten durch Ratifizierung verbindlich. 171 Vertragsstaaten waren am Ende der 68. Tagung verzeichnet. Die Vertragsstaaten berichten dem CESCR regelmäßig über die Umsetzung der Rechte. Diese Berichte werden durch den Ausschuss überprüft und anhand der Überprüfungsergebnisse gibt der Ausschuss nicht bindende Empfehlungen, sogenannte Abschließende Bemerkungen ab, die sowohl Lob als auch Verbesserung zur Umsetzung der Rechte enthalten.

In dieser Berichtsperiode wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie die zweite Sitzung in reduziertem Umfang und virtuell durchgeführt, weshalb die fünf Staatenberichte auf die 69. Tagung verschoben wurden. Die Sachverständigen haben sich erneut mit Staaten befasst, deren Berichte schon lange überfällig waren. Es waren 27 Staaten mit ihren Erstberichten überfällig, davon waren 18 mehr als zehn Jahre verspätet.

Das am 5. Mai 2013 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zum Pakt beinhaltet ein Individualbeschwerde-, ein Untersuchungs- und ein Staatenbeschwerde-

verfahren. Die Zahl der Ratifikationen betrug am Ende des Berichtszeitraums 26 und hat sich mit Armenien und den Malediven um zwei erhöht. Im Jahr 2020 hat kein genereller Diskusstag stattgefunden. Der Austausch zur Koordinierung mit anderen UN-Organisationen und UN-Abteilungen des Sekretariats wurde durchgeführt. Ein Treffen zum gegenseitigen Informationsaustausch fand mit dem Unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (Independent Expert on Sexual Orientation and Gender Identity – IE SOGI), Victor Madrigal-Borloz aus Costa Rica, statt.

Olivier De Schutter aus Belgien hat sein Mandat als einer der unabhängigen Sachverständigen des CESCR vorzeitig niedergelegt und die Funktion des UN-Sonderberichterstatters über extreme Armut und Menschenrechte übernommen. Ludovic Hennebel aus Frankreich ist das neugewählte Mitglied im Ausschuss. Die Nachfolge als Berichterstatter des Ausschusses hat Michael Windfuhr aus Deutschland angetreten und übernimmt die Funktion für die noch verbliebene Zeit.

Die Vorbereitungsgruppe traf sich jeweils vor der Tagung einmal persönlich und einmal virtuell. Sie formulierte die Fragen für die Vertragsstaaten vor Einreichung der Staatenberichte, wie dies durch die Vereinfachung der Staatenberichtsprozess beschlossen worden war. Die Fragenlisten zur Berichtsvorbereitung wurden den Staaten übermittelt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Ausschuss erneut mit der Frage der Strukturierung der Staatenberichtsverfahren auseinandergesetzt. In den Jahren 2013 und 2014 haben die Sachverständigen die angesammelten Staatenberichte abgearbeitet, sodass dass kein Rückstau mehr bestand. Dieser baute sich in den nachfolgenden Jahren wieder auf. Die Ausschussmitglieder haben sich aufgrund

der schwierig vorherzusehenden Zahl an eingereichten Berichten auf eine zeitliche Neugestaltung über einen achtjährigen Berichtszirkel geeinigt. Zusammen mit der Vereinfachung des Berichtsprozesses sind dies einschneidende Reformvorschläge.

Individualbeschwerden

Bis zum Ende des Berichtszeitraums wurden insgesamt 190 Beschwerden seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls registriert. Im Berichtszeitraum wurden 28 Beschwerden gemeldet. Bisher wurden sieben der eingereichten Individualbeschwerden entschieden – bei einer wurde keine Verletzung der Rechte aus dem Pakt festgestellt. 19 wurden als unzulässig zurückgewiesen und 27 wurden zurückgezogen. 137 Individualbeschwerden sind registriert aber noch nicht bearbeitet und entschieden.

Während der 67. Tagung wurde der Fall Rosario Gómez-Limón Pardo gegen Spanien (E/C.12/67/D/52/2018) entschieden. In der 68. Tagung wurden die Fälle A.M.O. und J.M.U. gegen Spanien (E/C.12/68/D/45/2018), M.B.B. gegen Spanien (E/C.12/68/D/79/2018) sowie Luciano Daniel Juárez gegen Argentinien (E/C.12/68/D/149/2019) als unzulässig zurückgewiesen. Während der Sitzungsperiode hat der Ausschuss in neun Fällen die Untersuchung unterbrochen. In fünf Fällen hatten die Beschwerdeführer Lösungen für ihre Situationen gefunden. Mit dem Fall Rosario Gómez-Limón Pardo gegen Spanien hat der Ausschuss seine Rechtsauffassung zum Recht auf Wohnen und Zwangsräumung weiter ausgebaut und gefestigt.

Allgemeine Bemerkungen

In der 67. Tagung haben die Ausschussmitglieder die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 verabschiedet. Diese Allgemeine Bemerkung legt den Fokus auf die Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und dessen Anwendung für den Einzelnen bei der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Das Papier dient als Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung zwischen Wissenschaft und der Verwirklichung der

Paktrechte. Während der Sitzungsperiode arbeiteten die Ausschussmitglieder an den Allgemeinen Bemerkungen zu Landrechten und zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) weiter.

Stellungnahmen

Während der Sitzungsperiode verfasste der Ausschuss eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Der Ausschuss identifizierte gezielte Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte und wies erneut auf die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität hin, um diese Maßnahmen auf nationaler Ebene umzusetzen. Die Stellungnahme wurde von unterschiedlichen Akteuren positiv aufgenommen und für die eigene Arbeit genutzt. Bis zum Ende der Sitzungsperiode hatte der Ausschuss insgesamt 30 Stellungnahmen erlassen.

Staatenberichte

Allgemeines

Der Ausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit den Staatenberichten der Vertragsstaaten Belgien, Benin, Gui-

nea, Norwegen und der Ukraine. Die Staatenberichte zu Aserbaidschan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Kuwait und Nicaragua waren aufgrund der Pandemie von der 68. auf die 69. Tagung verlegt worden. 13 weitere Staatenberichte waren beim Ausschuss eingegangen, die satzungsgemäß in der Reihenfolge ihrer Einreichung bearbeitet werden.

27 Vertragsstaaten hatten ihre Erstberichte nicht rechtzeitig eingereicht, 18 dieser Staaten sind bereits zehn Jahre in Verzug. Die unterlassene Berichterstattung der Vertragsstaaten schwächt das Überprüfungssystem, weshalb der Ausschuss eine Anlaufstelle für nicht-berichtende Staaten eingerichtet hat. In der 67. Sitzung hat diese einen Dialog mit sechs Staatenvertreterinnen und -vertretern geführt, deren Berichte überfällig sind. Der Austausch wurde von allen Beteiligten begrüßt.

Eine Ausnahme dieser Sitzung stellen die notwendigen Absprachen bezogen auf virtuelle Dialoge mit Staatenvertreterinnen und -vertretern dar. Dies war aufgrund der Pandemie notwendig, da Klarheit darüber bestehen musste, wie mit der Situation umgegangen wird, falls persönliche Treffen in Genf nicht möglich sind.

Der Ausschuss erhielt Kommentare zu den verabschiedeten Abschließenden Bemerkungen des Vertragsstaats Israel, die

zu Informationszwecken auf der Webseite veröffentlicht werden.

Der CESCR empfahl jedem Vertragsstaat, die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in seine nationale Rechtsordnung zu verbessern und die Justiziabilität der Paktrechte weiter bekannt zu machen. Des Weiteren sollten die Vertragsstaaten die Informationen über den Pakt und seine Rechte besser verbreiten. Hierzu empfahl der Ausschuss die Abschließende Bemerkung Nr. 9 aus dem Jahr 1999 als Arbeitshilfe anzuwenden.

Klimawandel

Der CESCR begrüßte die nationalen Klimastrategien. Er regte aber die Überarbeitung dahingehend an, mehr Anstrengungen bei der Erreichung der Klimaziele zu unternehmen, da in den meisten Fällen die Emissionen nach wie vor zu hoch sind (Belgien, Norwegen). In diesem Zusammenhang verwies der Ausschuss auf seine Stellungnahme zu Klimazielen und die gemeinsame Stellungnahme mit anderen Menschenrechtsvertragsorganen mit derselben Ausrichtung.

Korruptionsbekämpfung

Der Ausschuss merkte positiv an, dass Korruptionsbekämpfungsinstitutionen im nationalen System verankert wurden. Diese müssten mit ausreichend Budget und Unabhängigkeit ausgestattet werden, da ihre Funktionalität ansonsten nicht gegeben sei. Besorgniserregend empfanden die Sachverständigen die Berichte zu Einschüchterungen und Drohungen gegenüber Journalistinnen und Journalisten in diesem Zusammenhang (Ukraine). Sie befürworteten generell die Stärkung und die vermehrte Umsetzung der Korruptionsgesetze in der Zukunft. Zur besseren Bekämpfung der Korruption ist der gesetzliche und faktische Schutz von Hinweisgebern notwendig (Benin, Guinea und Ukraine).



Die stellvertretende UN-Generalsekretärin Amina Mohammed besuchte im September 2021 die UNICEF-Installation »No Time to Lose«. Im Mittelpunkt der Installation steht eine Uhr, die der Tafel in einem leeren Klassenzimmer nachempfunden ist. In Echtzeit werden die Lernstunden angezeigt, die jedes Schulkind auf der Welt seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie verloren hat und weiterhin verliert. UN PHOTO: E. DEBEBE

Claudia Mahler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Sozialpakt: 65. und 66. Tagung 2019, VN, 5/2020, S. 229f., fort.)